

11.09.2014

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.09.2014
Ltg.-457/A-1/29-2014
G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Bader, DI Eigner, Ing. Haller, Kainz, Kasser und Lobner

betreffend **Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006**

Die Gesundheitsreform des Jahres 2012 brachte auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verantwortung und Finanzierung des intra- und extramuralen Bereiches der Gesundheitsversorgung erstmals eine gemeinsame und durchgängig durchgezogene sektorübergreifende Betrachtung von Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozessen, Ergebnisqualität und Finanzierung .

Damit hat sich der Auftrag des NÖGUS wesentlich gewandelt: der NÖGUS ist zur Drehscheibe der Zielsteuerungsmaßnahmen in Niederösterreich geworden, die die aufeinander abgestimmte sektorenübergreifende Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheits- und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens in Niederösterreich unter Beachtung der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG „Zielsteuerung Gesundheit“ und „Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ wahrzunehmen hat. Die Planungs- und Steuerungskompetenz des NÖGUS mündet im Landes-Zielsteuerungsvertrag und im Regionalen Strukturplan Gesundheit NÖ.

Der NÖGUS hat damit auf strategischer Ebene umfassende Rahmenbedingungen für die Erbringung intra- und extramuraler Gesundheitsdienstleistungen gemeinsam mit den Finanzierungspartnern zu schaffen und deren Einhaltung sektorübergreifend sicherzustellen.

Die bisher sinnvolle organisationsrechtliche Konstruktion des NÖGUS als Geschäftsstelle der NÖ Landeskliniken-Holding entspricht inhaltlich nicht mehr den bundesgesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Verpflichtungen aus dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag.

Synergien durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen bzw. durch Konzentration der Leistungserbringung in der NÖ Landeskliniken-Holding auch für den Bereich des NÖGUS ergeben sich dennoch weiterhin, speziell in den Bereichen Büro- und sonstige Infrastruktur, Materialbeschaffung und dergleichen; dafür soll im NÖGUS keine eigene Struktur geschaffen werden, sondern es sollen Optimierungsmöglichkeiten zugelassen und auch weiterhin bestmöglich genutzt werden.

Dieser Zielsetzung kann durch die Umsetzung des beiliegenden Gesetzesentwurfes entsprochen werden. Gleichzeitig mit der Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 soll auch das Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding geändert werden.

Die beabsichtigte Regelung soll mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 25. 09. 2014 erfolgen kann.